

4772/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat **Helmut HAIGERMOSER, Mag. Ewald STADLER und Kollegen** haben am 04. November 1998 unter der Nummer 5124/J - NR/1998 eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend angeblich versuchten Zigaretten - schmuggel eines österreichischen Diplomaten an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- “1) Sind Ihnen diese Berichte bekannt?  
Wenn ja, sind diese Berichte zutreffend?
- 2) Falls diese Berichte zutreffend sind, was haben Sie bzw. die zuständigen Behörden diesbezüglich unternommen?
- 3) Welche Schritte werden Sie veranlassen, daß derartige Fehlleistungen bzw. gesetzwidriges Verhalten im Ausland in Hinkunft nicht erfolgen?”

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Die in den einleitenden Ausführungen der vorliegenden Anfrage wiedergegebenen Medienberichte treffen im wesentlichen zu.

**Zu Frage 2:**

Die betreffende Person ist als Beschuldigter in ein Finanzstrafverfahren vor der zuständigen österreichischen Abgabenbehörde verwickelt und wurde nach Wien einberufen. Das Bundesdienstverhältnis der betreffenden Person unterliegt dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, sodaß die Durchführung eines Disziplinarverfahrens aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt. Auf das Finanzstrafverfahren kommt dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten keine Ingerenz zu. Die betreffende Person gehört nicht dem Personalstand des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten an; die Dienstzuteilung endet mit Ablauf des 31. Dezember 1998.

**Zu Frage 3:**

Auch im Falle ihrer Notifizierung als Angehörige einer österreichischen Auslandsvertretung kommt den entsandten Bediensteten gegenüber der Republik Österreich keine andere Rechtsstellung zu als den im Inland verwendeten Bundesbediensteten. Sie behalten ihren allgemeinen Gerichtsstand im Inland sowie den abgabenrechtlich relevanten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bei und unterliegen den österreichischen Strafgesetzen.

Fehlleistungen oder gesetzwidrige Verhaltensweisen führen zur Einleitung der jeweils gesetzlich vorgesehenen behördlichen bzw. gerichtlichen Verfahren sowie zur Rückberufung der Betreffenden nach Österreich; bei Beamten überdies zu disziplinären Schritten, die bis zur Entlassung reichen können, im Falle eines gravierenden Fehlverhaltens von Vertragsbediensteten gegebenenfalls zur Lösung des Bundesdienstverhältnisses.

Die Angehörigen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten werden im Rahmen der Ausbildung vor ihrer ersten Auslandsverwendung über diese Rechtslage informiert, und im Laufe ihres Berufslebens wiederholt an ihre Verhaltenspflichten erinnert.